

Anlage 2.3
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Grietherorter Altrhein mit Hafen Domick" in den Städten Rees und Emmerich am Rhein, Kreis Kleve
Az.: 51.01.01.01

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde
Düsseldorf, den 14.12.2018
Im Auftrag

U. Hasselberg

Udo Hasselberg



Grenze des geschützten Gebietes



Angelverbot, ganzjährig



Angelverbot, während der Brutzeit 15.03. bis 15.07.



Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG
und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW



Vegetationskundlich bedeutsame Flächen
gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29

Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Vogelschutzgebiet DE-4203-401 "Unterer Niederrhein".
§ 52 Abs. 2 LNatSchG NRW ist zu beachten.

Maßstab 1:7 500 - Ausschnitt aus der digitalen Topografischen Karte 1:5 000 (DGK 5)

